



---

# Polizeireglement; 2. Nachtrag

## 1. Ausgangslage

Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde von Juli 2014 bis Februar 2015 ein Polizeiassistent für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs eingesetzt. Die Auswertung des Pilotprojekts hat gezeigt, dass für eine wirksame Kontrolle des ruhenden Verkehrs in Gossau dauerhaft mindestens 50 Stellenprozent notwendig sind. Das Pilotprojekt zeigte auch auf, dass diese Aufgabe mit einem Polizeiassistenten ebenso wirkungsvoll, jedoch wesentlich günstiger erfüllt werden kann, als mit vollumfänglich ausgebildeten, teuren Polizisten. Durch die Entlastung beim ruhenden Verkehr konnten die drei Stadtpolizisten vermehrt für sicherheitspolizeiliche Aufgaben an Wochenenden und zur Nachtzeit eingesetzt werden.

Auf Grund der Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt planen die im Sicherheitsverbund Region Gossau (SVRG) zusammen geschlossenen Gemeinden, die vier (Gossau 3, Flawil 1) im SVRG-Raum tätigen, von der Kantonspolizei geleasteten Polizisten in eine Pool-Lösung zu überführen. Damit können mittelfristig die Leasingkosten von aktuell je CHF 100'000 pro Stelle gemäss effektiver Inanspruchnahme auf die betreffenden Gemeinden verlagert werden. Dies wird zu einer finanziellen Entlastung für die Stadt Gossau und die Gemeinde Flawil führen.

Auch beim ruhenden Verkehr wird baldmöglichst eine solche Pool-Lösung angestrebt. Der Verwaltungsrat des SVRG hat daher der Schaffung einer Polizeiassistentenstelle von 50% bereits zugestimmt, unter Vorbehalt, dass der Stadtrat Gossau diese 50 Stellenprozent seinerseits vom SVRG zurück least. Sobald in Flawil die EBZ realisiert ist, wird eine Ausleihe nach Flawil geprüft.

## 2. Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) regelt die politische Gemeinde Stellung und Einsatz ihrer eigenen Polizeikräfte in einem Reglement. Das Polizeireglement der Stadt Gossau ist hierzu mit einem neuen Abschnitt *VII. Gemeindepolizeiliche Aufgaben* zu ergänzen. Darin werden die Organisation, die Aufgaben, die Ausrüstung und die Legitimation geregelt und namentlich auch die Grundlage geschaffen, die gemeindepolizeilichen Aufgaben an eine natürliche oder juristische Person oder an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (wie der SVRG) auszulagern.

### Antrag

Der 2. Nachtrag zum Polizeireglement wird erlassen.

### Stadtrat

### Beilage

Vorschlag Stadtrat 2. Nachtrag

## Inhalt des 2. Nachtrags zum Polizeireglement

Polizeireglement vom 4. November 2008	Vorschlag Stadtrat für 2. Nachtrag	Begründung Stadtrat
<p><b>Zweck<sup>1, 2)</sup></b> Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Schutz vor vermeidbarem Lärm;</li> <li>b) den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;</li> <li>c) die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;</li> <li>d) die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum;</li> <li>e) den Schutz Jugendlicher vor übermässigem Alkoholkonsum;</li> </ul>	<p><b>Zweck<sup>1, 2)</sup></b> Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Schutz vor vermeidbarem Lärm;</li> <li>b) den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;</li> <li>c) die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;</li> <li>d) die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum;</li> <li>e) den Schutz Jugendlicher vor übermässigem Alkoholkonsum;</li> <li>f) <u>die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben.</u></li> </ul>	<p>Mit der Ergänzung des Zweckartikels wird Art. 23 Polizeigesetz umgesetzt. Es wird die Grundlage geschaffen für die gemeindepolizeiliche Tätigkeit.</p>
<p>Bisher keine Regelung</p>	<p><u>Gemeindepolizeiliche Aufgaben<sup>2)</sup></u></p> <p><b>Art. 19a</b> <b>Aufgaben</b> <u>Der Stadtrat kann für gemeindepolizeiliche Aufgaben eine Stadtpolizei führen.</u></p> <p><u>Zum Aufgabenbereich der Stadtpolizei gehören:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>die Überwachung des ruhenden Verkehrs;</u></li> <li>b) <u>die Kontrolle und Betreuung der Parkuhren und Ticketautomaten;</u></li> <li>c) <u>die Ausstellung von Ordnungsbussen;</u></li> <li>d) <u>die Erstellung von Rapporten;</u></li> </ul>	<p>Gemäss Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) regelt die politische Gemeinde Stellung und Einsatz ihrer eigenen Polizeikräfte in einem Reglement. Das Polizeireglement der Stadt Gossau ist hierzu mit einem neuen Abschnitt VII. <i>Gemeindepolizeiliche Aufgaben</i> zu ergänzen.</p> <p>Darin werden die Organisation, die Aufgaben, die Ausrüstung und die Legitimation geregelt und namentlich auch die Grundlage geschaffen, die gemeindepolizeilichen Aufgaben an eine natürliche oder juristische Person oder an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (wie der SVRG) auszulagern.</p>

	<p>e) <u>die Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Stadt Gossau.</u></p> <p><b>Art. 19b</b> <b>Organisation</b> <u>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben können einer natürlichen oder juristischen Person oder einer öffentlich rechtlichen Körperschaft gemäss Art. 140f Gemeindegesetz übertragen werden.</u></p> <p><b>Art. 19c</b> <b>Ausrüstung</b> <u>Die Stadtpolizei ist unbewaffnet.</u></p> <p><b>Art. 19d</b> <b>Legitimation</b> <u>Mitarbeitende der Stadtpolizei haben sich bei ihren Amtshandlungen auszuweisen.</u></p> <p><u>Der Dienstausweis darf nur während der Dienstzeit benutzt werden.</u></p>	
	<p><u>Art. 33</u> <b>Inkrafttreten 2. Nachtrag</b> <u>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des 2. Nachtrags.</u></p>	
	<p><b>2. Nachtrag<sup>2)</sup></b></p> <p>Vom Stadtparlament erlassen am XXXXXX</p> <p>Stadtparlament</p> <p>Ruth Schäfler Präsidentin</p>	

	<p>Toni Inauen Stadtschreiber</p> <p>Dem fakultativen Referendum unterstellt vom XXXX bis XXXXXX</p> <p>Der Stadtrat hat den 2. Nachtrag auf XXXXXX in Kraft gesetzt.</p>	
--	---	--